

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte**  
**der Gemeinde Wolfertschwenden**  
**(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kindertagesstättengebührensatzung).

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden aufgenommen ist. <sup>2</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Sollten nicht die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes veranlasst haben, sind Gebührensschuldner diejenigen, die das Kind zu Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.

**§ 3**  
**Höhe der Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte**

(1) <sup>1</sup>Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den Kindergarten besuchen, beträgt:

<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Gebühren/Monat</b>
3 - 4 Std. / Tag	80,00 €
4 - 5 Std. / Tag	90,00 €
5 - 6 Std. / Tag	100,00 €
6 - 7 Std. / Tag	115,00 €
7 – 8 Std. / Tag	130,00 €
8 – 9 Std. / Tag	145,00 €

<sup>2</sup>Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich 2,50 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich 2,00 €

<sup>3</sup>Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

**Anzahl der  
Mittagessen/Woche    Gebühren/Monat**

1 Tag	9,50
2 Tage	19,00
3 Tage	28,50
4 Tage	38,00
5 Tage	47,50

(2) <sup>1</sup>Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, beträgt:

**Betreuungszeiten    Gebühren/Monat**

2 - 3 Std. / Tag	70,00 €
3 - 4 Std. / Tag	80,00 €
4 - 5 Std. / Tag	90,00 €
5 - 6 Std. / Tag	100,00 €
6 - 7 Std. / Tag	115,00 €
7 - 8 Std. / Tag	130,00 €
8 - 9 Std. / Tag	145,00 €

<sup>2</sup>Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich 2,50 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich 2,00 €

<sup>3</sup>Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

**Anzahl der  
Mittagessen/Woche    Gebühren/Monat**

3 Tage	21,00 €
4 Tage	28,00 €
5 Tage	35,00 €

(3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel-; Obst- und Gemüsegeld zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zu ändern. <sup>2</sup>Die Änderung muss den Gebührenschriftgebern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 4

#### **Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte**

(1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Zuschüsse, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Kindergartengebühren aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 3 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. <sup>2</sup>Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Betreuungsjahres (31.08.). <sup>3</sup>Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). <sup>4</sup>Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. <sup>5</sup>Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Betreuungsjahre aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. <sup>2</sup>Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 14.11.2019

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleischhut  
Erster Bürgermeister